

Die Jugendwohlfahrt – eine Kinderrechte-Institution?



**AUFGABEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER
KINDER- UND JUGENDHILFE AUS
KINDERRECHTLICHER PERSPEKTIVE**

**MAG. HELMUT SAX
LUDWIG BOLTZMANN INSTITUT FÜR
MENSCHENRECHTE**

DÖJ-FACHTAGUNG, SALZBURG, 29. OKTOBER 2010

Überblick

- **Vorbemerkungen**
 - Was ist eine „Kinderrechte-Institution“?
- **Kinderrechte**
 - Hintergrund – aktuelle Diskussionen in Österreich/Europa/international
 - Kinderrechtskonvention – Standards
- **Jugendwohlfahrt**
 - Funktionen
 - Kinderrechtliche Herausforderungen

Vorbemerkungen

3

Was ist eine „Kinderrechte-Institution“?

4

- Vorab: „Kind“ = Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- Kinderrechte-Institution: kein vordefinierter Begriff
- *Eine Einrichtung, die Standards und Umsetzungsauftrag der UN-Kinderrechtskonvention zur Grundlage ihrer Tätigkeit nimmt*
- Wer kommt in Frage?
 - UNICEF?
 - SOS Kinderdorf?
 - Internationale ExpertInnengremien, zB UN-Kinderrechtsausschuss?
 - Polizei?
 - Schule?
 - Jugendwohlfahrt/Träger der Jugendwohlfahrt?

Kinderrechte

5

Hintergrund

6

- **Aktuelle (und weniger aktuelle) Diskussionen zu Kinderrechten**
 - Abschiebung von Kindern und Jugendlichen
 - Verankerung von Kinderrechten in der Bundesverfassung
 - Nationaler Aktionsplan Kinderrechte 2004
 - Kinderrechtsbildung in Schulen
 - Berichtsprüfungsverfahren vor UN-Ausschuss, seit 1996
 - BMWFJ-Abteilung „Jugendwohlfahrt und Kinderrechte“ + website www.kinderrechte.gv.at
 - Netzwerk Kinderrechte Österreich, seit 1997
 - Kinderhandel

Hintergrund

7

- **Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene, zB:**
 - UN-Studie zu Kindergewalt 2006
 - Internationales Beschwerdeverfahren für Kinder (in Ausarbeitung seit 2009)
 - EU-Kinderrechtsstrategie (in Ausarbeitung seit 2006)
 - Europarat: Konvention gegen sexuellen Missbrauch und Ausbeutung von Kindern 2007, Richtlinien für integrierte nationale Kindergewaltschutzstrategien 2009
 - NGOs: Richtlinien für die Alternative Betreuung von Kindern, 2009 (> SOS Kinderdorf)

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

8

- All diesen Kontexten gemeinsam: die Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen
 - Beschlossen am 20. November 1989, in Kraft seit 1990
 - Von Österreich 1992 ratifiziert, in Kraft seit 5.9.1992
 - ✦ Kein Verfassungsrang, nicht direkt anwendbar
 - „Ratifikationsboom“: 194 Vertragsstaaten!
 - 54 Artikel, davon 42 kinderrechtliche Garantien
 - UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als Überwachungsorgan
 - ✦ Berichtsprüfung, Interpretationsrichtlinien, (Beschwerdeverfahren?)

Welche Standards setzt die Kinderrechtskonvention?

9

- Kinder sind Träger von Rechten!
- *empowerment - accountability*
 - Kinderrechte zwischen Kinderselbstbestimmung und Kinderschutz
 - Konzept der „*evolving capacities*“ der Kinder
 - Elternverantwortung primär - Staat subsidiär > Jugendwohlfahrt
- Unteilbarkeit der Kinder-/Menschenrechte
- 4 „Allgemeine Prinzipien“:
 - Kindeswohlvorrang
 - Partizipationsrecht
 - Diskriminierungsverbot (auch nicht nach Staatsangehörigkeit)
 - Leben und Existenzsicherung
- Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte der Kinder (3 „ps“)

Relevante Standards im Kontext der Jugendwohlfahrt

10

- 4 Allgemeine Prinzipien
 - Kindeswohl, Partizipation (inkl. Information), Gleichheit, Existenz und Entfaltung
- Elternverantwortung/Trennung von Eltern nur zum Wohl des Kindes
- Alternative Betreuungsformen gewährleisten
- Kinderrecht auf Überprüfung einer Unterbringung in einer Einrichtung
- Recht auf angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit, Gesundheit
- Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung
- Freiheitsentzug nur im Jugendstrafrecht und als letztes Mittel, keine Schubhaft für Kinder und Jugendliche
- Schutz der Privatsphäre des Kindes – inkl. Medienverantwortung
- Recht auf Bildung, Freizeit
- Besonderer Schutz und Betreuung von Kinderflüchtlingen
- Soziale Integration von Kindern mit Behinderung

Was verlangt die Kinderrechtskonvention?

11

- Staaten verpflichten sich zur umfassenden Umsetzung der Standards u.a. in Fragen der:
 - Rechtsordnung
 - Politik, inkl. Koordinierung
 - Budget/Ressourcen, Förderungen
 - Ausbildung, Bewusstseinsbildung und Information
 - Datenerfassung, Forschung, Monitoring & Evaluation
 - Strukturen: Jugendwohlfahrt, Kinder- und Jugendanwaltschaften

Jugendwohlfahrt

12

- Leistungen der öffentlichen JWF, von Beratung der Eltern/Kinder bis „volle Erziehung“, für alle Kinder mit Aufenthalt in Österreich (JWG Bund/Länder)
- Aus kinderrechtlicher Sicht: JWF als umfassende Schnittstelle zur Gewährleistung des Kindeswohls und Schutz der Kinderrechte
 - Verbot der Diskriminierung, zB nach Staatsangehörigkeit
 - Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in Entscheidungen
 - Notwendigkeit vernetzter Ansätze, insb. bei Gewaltprävention und –schutz (UNICEF: *child protection system*)
 - Nicht alle Leistungen selbst erbringen, aber link- und Vermittlungsfunktion – Frage der Aufgabenteilung (zB zu Schule, Gesundheit)
 - Auf nationaler Ebene einheitliche Qualitätsstandards für Leistungen
 - Evaluation und *lessons learned*, Statistik, Forschung
 - Ausbildung und Kinderrechtsbildung – „Sozialarbeit als Kinderrechtprofession“!
 - Ressourcen, Personalschlüssel - Aufwertung von Prävention und Vernetzung
 - Kinderrechtsstandards in der eigenen Institution: zB Umgang mit Diskriminierung, Partizipation, Zugänglichkeit für eigene Zielgruppen, Feedbackmöglichkeiten, Personalpolitik
 - KiJAs als Partner der JWF: fordern verbesserte einheitliche gesetzliche Grundlagen – Unabhängigkeit und Monitoring

Herausforderungen I

13

- Grundlegende Überprüfung des JWF-Angebots für nicht-österreichische Staatsangehörige, insb. Kinder:
 - Asylsuchende Kinder und Jugendliche, subsidiärer Schutz: Rolle der JWF im Asylzulassungsverfahren, Alters-feststellungen, Obsorgeübertragungen (wenn unbegleitet), Zugang zu Sekundarschulbildung/Ausbildung
 - Unterstützung für Familien: Standards der Grundversorgung, Ausweisungen/Abschiebungen, Migration/Integration
 - Kinderhandel: kein österreichweites Opferschutz- und Betreuungskonzept vorhanden
 - „Selbstständig migrierende Jugendliche“ („*children on the move*“): Anlaufstellen? Ausbildungsplätze?
 - Blinder Fleck auch des geplanten Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Herausforderungen II

14

- **Europäisierung und Internationalisierung der JWF vordringlich**
 - Vielfach fehlt Link zwischen den Ebenen – Erfahrungsaustausch/*good practices*, Forschung; EU-Fokus zulange auf Strafverfolgung, nun Opferschutz in den Vordergrund – grenzüberschreitende Zusammenarbeit von JWF-Einrichtungen nötig (von Kindesentführungen bis Rückführung nach Kinderhandel)
- **Föderalismusdiskussion: Standardsetzung und Monitoring der Umsetzung müssen zentral erfolgen, Umsetzung selbst kann dezentralisiert bleiben**
 - B-KJHG: Chance verpasst
- **Zugang zu Leistungen der JWF**
 - „Anspruchsdenken“ fördern/Durchsetzbarkeit gewährleisten – Rechtsanspruch, Infoangebot für bestimmte Zielgruppen (zB Kontext Migration/Integration)
 - Kontext Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung
- **Hinterfragen der eigenen Institution**
 - Inwieweit werden kinderrechtliche Standards in der täglichen Arbeit berücksichtigt, zB Feedbackkultur, Gewaltschutzstandards, Diskriminierungsschutz?
 - Bewertung von Aufgaben und Ressourcenzuteilung, zB Stellenwert von Prävention und Vernetzung?
 - Aufgabenstellungen und mögliche Widersprüche, zB wie Service- und Kontrollfunktion trennen?
 - Vernetzung und Zusammenarbeit, zB spezifisches Kindergewaltschutzpaket wäre nötig (über Gewaltschutzgesetz-Maßnahmen hinaus), inkl. Schule, MedizinerInnen, Frauenrechtsorganisationen (vgl. Diskussion rund um Anzeigepflicht)

Herausforderungen III

15

- Kinder stärkend und einbeziehend
 - Ganzheitlich
 - Ohne Diskriminierung
 - Mit „Anspruchsdenken“
- Verantwortlich und selbstkritisch

⇒ Ja, JWF-Einrichtungen = Kinderrechte-Einrichtungen!

Herausforderungen IV

16



Danke ...

... für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Helmut Sax

helmut.sax@univie.ac.at

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien